

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helveticischen Republik.

Band II.

Nº. LIII.

Luzern, 15. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Senat, 16. November.

Präsident: Crauer.

Der Beschluss, welcher die Stelle eines italiäischen Dolmetschers beim grossen Rath errichtet, wird verlesen.

Kubli weiß nicht, ob es wohlgethan ist, wenn wir sogleich wieder neue Dolmetscher und Secretars aufstellen; der Zeitz- und Kostenaufwand scheint ihm sehr bedenklich; er tragt auf eine Commission an.

Zäslin will sich einer solchen eben nicht widersetzen, sieht aber auch nicht, was sie für Aufschluß wird geben können; die Sache geht einzig den grossen Rath an, der mehr italiäische Mitglieder hat als der Senat, und dessen Verlangen wir nicht wohl entgegen sehn können.

Usteri stimmt für die Commission. Müret lässt sich dieselbe auch gefallen; bemerkt aber daß der vom grossen Rath verlangte Dolmetscher gerade das thun wird, was der Dolmetsch Jayet im Senat thut, (nur die Hauptfachen und auf Verlangen, ins italiäische übersetzen) und also der Gang der Geschäfte nicht, wie einige Mitglieder besorgen, wird aufgeschoben werden.

Schneider ist für die Commission und glaubt, wir haben an zwei Hauptsprachen genug, zumal alle italiäischen Deputirten mehr und minder französisch oder deutsch verstehen.

Lüthi v. Sol. will den Beschluss geradezu verwerfen; das Reglement verlangt für jeden Rath zwei Dolmetscher, von denen einer das italiäische verstehen soll. Wird dies befolgt, so brauchen wir keinen dritten und kein neues Amt. Wollte der grosse Rath aber einen besondern italiäischen Dolmetsch, so müßte das Princ p auch auf den Senat angewandt werden; einseitig können wir dasselbe nicht annehmen.

Tornierod will auch verwerfen.

Frasca will sich der Commission nicht widersetzen; er denkt dieselbe werde die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Stelle nur desto deutlicher darthun; die italiäischen Deputirten verlangen keine andere

Gerechtigkeit oder Gunst, als welche aller ige helveticischen Repräsentanten genießen.

Barras stimmt den Bemerkungen von Lüthi bei, widersezt sich indeß der Commission nicht.

Giudice begreift nicht, wie man sich dem Beschluss widersezen kann; die Repräsentanten der italiäischen Kantone müssen gleiche Rechte mit den übrigen haben; sie haben mit ihnen auch gleiche Pflichten, und um diesen ein Genüge leisten zu können, müssen sie nothwendig einen Dolmetsch haben; es ist auch nothwendig daß das Protokoll in italiäischer Sprache geführt werde.

Augustini ist ganz gleicher Meinung und unterstützt die Commission.

Caglioni will sogleich annehmen; unsere Gesetze sind auch für den italiäischen Theil von Helvetien bestimmt; um daselbst verstanden zu werden, müssen sie ins italiäische übersetzt werden; an die Statthalter werden sie nur deutsch oder französisch gesandt; diese müssen sie also auf Kosten der Nation übersetzen lassen; Übersetzungen von Gesetzen sind aber eine sehr wichtige Sache, die viel besser und sicherer hier unter den Augen der Gesetzgebung durch Dolmetscher der Räthe besorgt würde.

Es wird eine Commission von 3 Gliedern beschlossen, die der Präsident ernennen und die morgen berichten soll; sie besteht aus den B. Devevey, Caglioni und Lang.

Eben dieser Commission wird ein Beschluss über die Besoldung des italiäischen Dolmetschers zugewiesen.

Ein Beschluss über Wirthshaus- und Weinschenksrecht wird verlesen.

Der Präsident schlägt vor, ihn an die schon einmal über diesen Gegenstand ernannte Commission zu weisen.

Zäslin glaubt, als ein neuer Beschluss wüsse der gegenwärtige dem Reglement zufolg erst 6 Tage auf dem Bureau liegen.

Lüthi v. Sol.: Allerdings bis zur 2ten Verlesung; aber indeß kann sich eine Commission unbedenklich mit dessen Untersuchung beschäftigen.

Es wird beschlossen, der Präsident soll eine neue Commission ernennen, die in 6 Tagen berichten soll.

Sie besteht aus den B. Lüthi v. Sol., Münger, Kubli, Frasca und Muret.

Die Bittschrift einer Gemeinde des Kant. Freiburg, die Klagen über eine Weinabgabe enthält, wird auf Berthollets Antrag dem gr. Rath zugesandt.

B. Troll, Arzt von Winterthur, meldet dem Senat, daß der gr. Rath über seine — des Petitionärs, Bittschrift — einen Ehestreit betreffend, zur Tagesordnung gegangen und mithin der Bitte entsprochen habe; er wünscht, der Senat möchte das gleiche thun, und also auch zur Tagesordnung gehen. (Man lacht.)

Auf Lüthi's v. Sol. Antrag geht man zur Tagesordnung, motivirt, daß der Senat in richterliches Amt nicht eingreifen könne.

Der Senat schließt seine Sitzung, um sich mit einer Anklage gegen den B. Hartmann, Mitgl. des gr. Rathes, zu beschäftigen.

Grosser Rath, 21. December.

Präsident: Hecht.

Carrard und Escher, im Namen der Finanzkommission tragen darauf an, im Fall der Agent selbst ein Wirth ist, daß dann derselbe seine Anzeige über seinen eingelegten Wein und Weinverkauf dem Präsidenten der Munizipalität machen müsse. Kilchmann fordert, daß diese Maafregel überhaupt auf die Steuern, welche die Agenten zu bezahlen haben, ausgedehnt werde. Escher bemerkt, daß in diesem Fall die allgemeine Verfügung nicht diesem einzelnen Titel dieses Beschlusses zugesetzt, sondern dem ganzen Gesetz als allgemeiner Anhang beigesetzt werden sollte. Carrard und Kuhn unterstützen diesen letztern Antrag. Secretan folgt und begehrte, daß die Kommission hierüber eine bestimmte Redaktion vorlege. Eustor und Herzog v. Es. folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Ferner wird im Namen der gleichen Kommission vorgeschlagen, in Rücksicht der Untersuchung wahrscheinlich falscher Angaben von den Wirthen über die Getränksteuer, entweder nach ihrem gestrigen Antrag, sich mit der bloßen Angabe auf Treu und Glaube hin zu begnügen, oder aber festzusezzen, daß wenn der Agent eine solche Angabe falsch zu seyn vermutet, er dieses dem Obereinnehmer anzeigen soll, welcher dann hierüber die Verwaltungskammer berichten und von dieser auswirken kann, daß die Keller eines solchen Wirths untersucht werden.

Akermann stimmt für den letztern Antrag, in dem er es durchaus für das Interesse des Staats erforderlich hält, daß die Bezahlung des Weinumgelds im Nothfall untersucht und berichtigt werden könne. Dieser Antrag wird angenommen.

Endlich schlägt die gleiche Kommission in Rücksicht des letzten ihr zugewiesenen Titels vor, die Besoldung

der Agenten auf 2 vom Hundert der Staatseinnahmen, welche sie einziehen, zu bestimmen, und dagegen festzusezzen, daß sie jedem Bürger für die entrichtete Steuer unentgeldlich einen Empfangschein ausstellen und keinen weiteren Anteil an den gefallenen Bussen haben sollen.

Akermann kann dem Gutachten der Commission nicht bestimmen, weil durch dasselbe die Agenten in den reichen Städten übermäßig besoldet und dagegen diesenigen der grossen aber armen Dörfer, wo doch mehr Arbeit als in jenen ist, sehr elend bezahlt würden. Er begehrte daher, daß die Agenten nach Maaf gab der Bevölkerung ihrer Gemeinden besoldet werden, und daß diese Besoldung nicht unter 75 und nicht über 200 Franken steigen könne. Nüce will durchaus die Empfangscheine dem Agenten nach Verhältniß der Steuern bezahlen lassen, indem er glaubt, durch den Antrag der Kommission, würden nur die reichen Steuerpflichtigen begünstigt, aber dagegen will er frei stellen solche Empfangscheine zu beziehen oder nicht. Desloes ist ganz wider Nüces Meinung, und glaubt, auch Akermanns Einwendung sey unbesgründet, weil nicht alle Steuern durch die Hände des Agenten gehen, daher stimmt er ganz dem Gutachten bei. Hierz stimmt der Kommission in Rücksicht der Nichtbezahlung der Empfangscheine bei, allein die 2 vom Hundert gefallen ihm wegen der Ungleichheit, die dadurch in der Agentenbesoldung herauskomme, durchaus nicht, und daher will er hier für einmal nichts über die Agentenbesoldung bestimmen. Eustor stimmt für das Gutachten der Kommission, will aber doch bestimmen, daß diese Besoldung nicht über 500 Franken steigen könne. Billeter stimmt ganz Hierz bei. Germann ist gleicher Meinung und fordert Abstimmung. Jacquier stimmt auch Hierz bei. Lascoff ist ganz für das Gutachten der Kommission, und freut sich wann die Agenten durch diesen Vorschlag viel Besoldung erhalten. Gmür stimmt ebenfalls für das Gutachten der Kommission, doch will er ein Maximum und ein Minimum bestimmen, zwischen denen diese Besoldung der Agenten bleiben muß. Herzog will die Empfangscheine den Agenten auch nicht bezahlen lassen, dagegen findet er die 2 vom 100, zu ungleich in ihrer Wirkung für die Agenten, um sie annehmen zu können; er will daher einzige bestimmen, daß die Agenten im Verhältniß ihrer Arbeit besoldet werden sollen. Weber stimmt Gmür bei und findet durchaus nothwendig, daß die Agenten endlich einmal eine Besoldung beziehen, daher kann er nicht Hierzens Meinung seyn. Bourgeois dankt der Kommission für ihre Gerechtigkeitsliebe, durch die sie die Bezahlung der Empfangscheine verswarf; hingegen kann er der vorgeschlagenen Besoldung der Agenten nicht bestimmen: er folgt Gmür und fordert, daß diese Besoldung nicht über 300 Franken steigen könne.

Escher bezeugt, daß die Kommission wenigstens nicht vermutete den Vorwurf zu verdienen, sie wolle die Reichen dadurch begünstigen, daß sie darauf antrug die Empfangsscheine den Agenten nicht besonders bezahlen zu lassen, sondern daß sie nur deswegen diesen Auftrag mache, weil sie es durchaus unschicklich fand, den Empfangsschein für eine an den Staat geleistete Zahlung noch besonders bezahlen zu machen, da man sonst gewohnt ist, eher noch ein Trinkgeld mit der Quittung zu empfangen. Was die Besoldung der Agenten betrifft, so sah die Kommission alle die schon erhobnen und noch anzuführenden Schwierigkeiten wohl ein, allein durch die gemachten Vorschläge entstehen wieder andere Schwierigkeiten, die vielleicht noch nachtheiliger sind als die ersten; denan bestimmen wir ein Maximum für diese Besoldung, so wird dann das Interesse der Agenten zu Eintriebung der Nationaleinkünfte auf einmal abgeschnitten: um nun diesen beiden Schwierigkeiten auszuweichen, trage ich darauf an, den Agenten 2 vom Hundert der einzuziehenden Staatseinkünfte zu bestimmen bis ihre Besoldung auf 400 Franken steigt; haben sie aber noch mehr zu beziehen als es erforderlich ist, um diese Besoldung zu liefern, so sollen sie von der einzuziehenden Summe nur 1 vom Hundert für sich selbst zu beziehen haben, wodurch denn, ohne ihr Interesse ganz aufzuheben, ihre Besoldung nie übermäßig hoch ansteigen kann.

Legler hofft man werde nicht mehr an die Bezahlung der Empfangsscheine denken: in Rücksicht der Besoldung der Agenten als Untereinnehmer, glaubt er, würde man am zweckmäßigsten allen Schwierigkeiten ausweichen, wenn man bestimmte, die Agenten sollen von den Steuern, die unter 5000 Franken betragen, 2 pr. Et. von der Summe aber die über 5000 Franken ist, 1 pr. Et. zu beziehen haben. Rellstab ist Gamurs Meinung und will die Besoldung der Agenten zwischen 50 und 300 Franken bestimmen. Michel folgt Rellstab und bittet, daß man einmal zusammenrechne, was diese Besoldungen die Republik zu stehen kommen. Akermann kann weder Eschern noch Legler folgen und vereinigt sich mit Rellstab. Beutler will dem Direktorium die Besoldungsbestimmung überlassen. Elmlinger stimmt Beutlern bei, und will ebenfalls nicht die Empfangsscheine bezahlen lassen. Carrard gesteht die Ungleichheit der Agentenbesoldung durch die Annahme des Gutachtens: allein die Bestimmung des Minimums scheint ihm gefährlich zu seyn, weil vielleicht 1000 Gemeinden kaum die Abgabe liefern würden, die zur Besoldung ihrer Agenten dienen würden: die Bestimmung eines Maximums hat die Schwierigkeit, daß dann das eigene Interesse des Agenten bei Beziehung der Auflagen bei einem gewissen Punkt aufhört: zu diesem Ende hingegen aber ist die Verschiedenheit dieser vorge-

schlagenen Besoldung nicht so groß, wie man glaubt; weil nicht alle Abgaben durch die Hände des Agenten gehen und die Städte in Sektionen getheilt sind, deren jede einen besondern Agenten hat: er stimmt also ganz Legler bei.

Andrerwerth bittet, daß man nicht über die Besoldung der Agenten spreche, weil diese nicht hier gehörte, daher fordert er Durchstreichung dieses Titels oder Rückweisung an die Commission. Bronge folgt Carrard. — Es wird bestimmt, daß die Empfangsscheine von den Agenten ohne besondere Bezahlung ausgeliefert werden sollen. — Neben die Abstimmung der übrigen Gegenstände entsteht große Unordnung und lange Berathung, endlich wird beschlossen die Besoldung der Agenten der Besoldungscommission zuzuweisen. Carrard giebt der Versammlung zu bedenken, wie dringend es sey den Agenten, doch wenigstens als Untereinnehmern endlich einmal eine Besoldung zu bestimmen, und zugleich die Quelle zu öffnen, aus der diese Besoldung gezogen werden soll, und fordert also, wann die Versammlung bei ihrem Schluss bleiben will, daß die Besoldungscommission in wenigen Tagen ein Gutachten über die Besoldung der Agenten als Untereinnehmern vorlege. Andrerwerth fordert Beibehaltung des genommenen Beschlusses, doch stimmt er einem baldigen Gutachten von der Commission bei. Desloes folgt ganz Carrard, und fordert Mergens hierüber ein Gutachten. Billeter folgt, weil man sonst in Gefahr stehe, daß die Agenten ihre Pflichten nicht mehr erfüllen. Zimmermann folgt und bittet besonders den Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu verliehren, die Agenten als Untereinnehmer im Verhältniß der zu beziehenden Auflagen zu besolden, und zu diesem Ende hin den Gegenstand der Finanzcommission zuzuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Herzog v. Es. legt einen Brief vor, von der Municipalität von Effingen im Distrikt Brugg, worin diese die Bewaffnung der Gemeinden Bözen, Effingen und Elsingen, um die Franken gegen einen vermuteten Angriff auf den Gränen der Republik zu unterstützen, anzeigt. Zimmermann fordert ehrenvolle Meldung dieser Gemeinden. Billeter stimmt bei, und fordert, daß dieser Brief in die öffentlichen Blätter eingekürt werde. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Hazardspiele wird in Berathung genommen.

Die beiden ersten §§ werden unverändert angenommen.

§. 3. Germann glaubt, da man diese Spiele verbiete, weil sie die Spieler unglücklich machen können, so müsse man die Spieler nicht noch durch Geldbußen ihres Gelds berauben wollen, er behauptet daher, daß die Buße der Spieler den Haushaltungen zugestellt werden. Marcacci fordert, daß

diese Spieler mit einer bestimmten Geldsumme bestraft werden. Billeter wiederlegt Germans Antrag als ganz zwecklos. Secretan unterstützt Marcaccis Antrag, weil die im Gutachten bestimmte Strafe ganz ungleich und unbestimmt ist. Huber bemerkt, daß bei der letzten Berathung dieses Gegenstandes dieser § nicht angegriffen wurde, und die Commission denselben also auch nicht abändern durfte, und daß man nicht bestimmte Spielgesetze machen könne, ausgenommen, wenn man durch ein Gesetz bestimmen würde, welche Spiele und zu welchen Preisen sie gespielt werden dürfen: er beharrte also auf dem Gutachten. Nüce unterstützt ebenfalls das Gutachten. Erlacher erklärt, daß er auch schon in diesem Fache geschäft habe, und eben deswegen Marcacci bestimme. Germann will nun bestimmen, daß die Haushaltung der Spieler die verspielten Summen von den Gewinnern rechtlich zurückfordern können, und daß im Wiederbetretungsfall die Spieler am Leib abgestraft werden sollen. Schöch stimmt Germann bei, weil er die Erfahrung hat, daß es gut ist, wenn alle Spiele verboten, und bestraft werden. Marcaccis Antrag wird angenommen, und 50 Franken Buß für jeden Spieler bestimmt.

Die beiden folgenden §§ werden angenommen.

§. 6. Cufstör findet zu streng, daß die öffentlichen Beamten im Wiederbetretungsfall von ihren Stellen entsezt werden, und fordert also Durchstreichung dieses §. Huber dringt auf Beibehaltung dieses §, weil die Beamten vor allem aus den Gesezen getreu dienen sollen. Secretan folgt Huber, und erklärt, daß er nie einen Beamten bedauern werde, der sich über die Geseze hinaus setzt; er wünscht einzigt zu bestimmen, daß diese Strafe dann angewendet werde, wenn ein Beamter schon einmal bestraft wurde. Carrard stimmt bei, nur wünschte er, daß in Rücksicht der Wichtigkeit dieser Strafen, der erste §. naher bestimmt werde. Erlacher kann dem § nicht bei stimmen, weil die Familien der Beamten dadurch in große Gefahr kommen: er will diese Strafe auf den dritten Betretungsfall festsetzen, und wünschte lieber 50 Prügel aufzumessen, als eine schwere Strafe durch die die Familien der Spieler, nicht die Spieler selbst gestraft werden, zu bestimmen. Der § wird mit Secretans vorgeschlagenem Zusatz angenommen.

Das Direktorium fragt in einer Botschaft an, ob die Jäger der Landmiliz nicht grün gefleidet werden dürfen, und ob die Landmiliz weiße oder blaue Westen und Beinkleider tragen solle. Schöch bemerkt, daß das Gesetz deutlich blaue Westen und Beinkleider für die Landmiliz bestimme, und daß die Jägerbataillone oder leichte Infanterie am zweckmässigsten die gleiche Uniform habe, welche die Linieninfanterie hat; was die Scharfschützen betrifft, so glaubt er am zweckmässigsten sie ebenfalls gleich zu kleiden, weil es ein blosses Verurtheil ist, daß die grüne Farbe zweckmässiger sei als

die blaue: er begeht übrigens Rückweisung an die Commission. Nüce ist Kochs Meinung, und glaubt alles dieses verstehe sich von selbst, laut dem schon erlassnen Gesetz und so sei diese Botschaft überflüssig. Haas folgt, und bedauert, daß man gehe Aufschläge bestimmt hat. Diese Botschaft wird der Militaircommission zugeschrieben.

Das Direktorium übersendet eine Botschaft über Vereinigung ganzer Gemeinden eine Bittschrift zu entwerfen und einzugeben. (Sie wird in einem folgenden Stück nachgeliefert werden.) Carrard, fordert Verweisung dieser wichtigen Botschaft an die Commission, über die Formlichkeit der Bittschriften, um in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comitte.

Nachmittagssitzung.

Das Direktorium theilt eine Bittschrift mit, von den Juden in Langnau und Endingen im Kanton Baden, worin sie dringendst um das helvetische Bürgerrecht ansuchen. Zimmermann fordert Rückweisung an die hierüber niedergesetzte Commission, und wünscht, daß dieselbe bald Rapport mache. — Man ruft zum Abstimmen und ums Wort. — Die Abstimmung wird verworfen. Anderwerth stimmt Zimmermann bei, und fordert in 8 Tagen ein Gutachten. Perighe bezeugt, daß er lebthin zu voreilig die Tagesordnung über diese Bittschrift gefordert habe, und stimmt Anderwerth bei. Michel folgt, obgleich er sich wünscht, daß die Juden Lust haben, schon wieder mit einer Bittschrift zu erscheinen, da doch ihr erstes Begehren nicht sehr günstig aufgenommen wurde. Cufstör will zwar zur Verweisung an die Commission stimmen, da er aber glaubt, die Angelegenheiten unsers eignen Volks sollen vor denen der Juden den Vorzug haben, so fordert er Vertagung bis man alles vollendet habe was das Direktorium uns in seiner ersten Luzerner Botschaft ans Herz legte. Lauter Beifall!

Huber stimmt Anderwerth bei, und hofft die Commission werde diesen Gegenstand so behandeln wie es die Menschheit und selbst unser Volk fordern würde, wann es aufgeklärt wäre; er wiedersezt sich also feierlich der von Cufstör vorgeschlagenen schimpflichen Verzierung. Nellstab stimmt Hubern bei, und hofft, man werde der Commission nicht einen Auftrag geben wollen, der die ganze Volksrepräsentation Helvetiens entehren würde. Hitler, fordert Anzeige von den Mitgliedern die in dieser Commission sind. Huber erklärt, daß Secretan, Zimmermann, Herzog, Carrard und er selbst, die Ehre haben, diese Commission auszumachen. — Man geht zum Abstimmen — die Bittschrift wird in die Commission gewiesen, und Cufstors Meinung angenommen. Kuhn erklärt, daß dieser Schluß der helvetischen Nation Schande mache —

Grosser Lerm. — Gustor beharret auf seiner Meinung. Gapani bemerkt, daß Gustor eigentlich eine ewige Vertagung fodere, und begehrte, daß die Commission bald ein Gutachten mache, und daß den Tag, wo die Versammlung diesen Gegenstand in Verathung zieht, die Menschenrechte mit grossen Buchstaben auf eine Tafel neben dem Presidenten angeschrieben werden. — Schlumpf hofft, man werde dieser Commission so wie jeder andern gestatten, ein Gutachten vorzulegen, wann sie dasselbe vollendet hat, und will also weder bestimmte Zeit noch ewige Vertagung dieses Gutachtens, über welches die Versammlung ja immer noch Meister bleibt, erklären. Zimmermann folgt, und fodert, daß der President nun ins Mehr seze, ob der Commission keine Zeit für ihre Arbeit bestimmt werden müsse. Bourgeois folgt diesem Antrag, welcher angenommen und durch denselben beschlossen wird, daß die Commission ohne Zeitbestimmung arbeiten soll.

Das Direktorium übersendet die Bittschriften von zwei Weiblen aus dem Thurgau, welche Entschädigung für ihre verlohrnen Stellen begehren. Broye fodert Vertagung. Wyd er fodert Tagesordnung, weil man den Helfern der Landvögte so wenig als den Landvögten selbst Entschädigung geben wird. Ammann fodert Verweisung an eine Commission. Schlumpf stimmt Broye bei. Billeter stimmt des 10 § der Constitution wegen, Ammann bei. Bütler stimmt Wydern bei. Zimmermann unterstützt Broyes Meinung, welche angenommen wird.

Das Kantonsgericht von Bern klagt über Verfügungen des Vollziehungsdirektorium, wodurch es den B. Morell der Verantwortlichkeit entzieht, in die ihn das Kantonsgericht setzen wollte, weil er einen angeklagten Verbrecher, in dessen persönlicher Gegenwart vertheidigen wollte; zugleich begehrte es sein Verhältniß gegen die vollziehende Gewalt genau bestimmt zu wissen.

Billeter findet eine Prozeßform sey abscheulich, die dem Beklagten nicht erlaube, sich vor dem Richter zu vertheidigen. Der Prozeß, warum es zu thun seye, werde wirklich abgedruckt. Das Direktorium habe erkennt, daß Kantonsgericht habe unrecht. Dabei solle es bleiben, und also begeht er über diese Bittschrift Tagesordnung.

Schlumpf hält es für unbegreiflich, daß ein Kantonsgericht einem Angeklagten verbiete, sich vor demselben zu stellen, um seiner Vertheidigung bei zuwohnen. Er glaubt, daß Direktorium habe wohl gehandelt; er schließt auch auf Tagesordnung.

Gustor schließt auf eine Commission; weil wir nicht im Falle selbst absprechen, wohl aber im Allgemeinen festsetzen können, was die Rechte eines Kantonsgerichts seien. Er stützt sich dabei auf vorhergehende Rückweisungen an Commissionen.

Gmür findet die Ursache dieser Ereignisse in dem Mangel der Organisation der Gewalten. Er fordert da-

her Rückweisung an die allgemeine Organisations-Commission.

Noch billigt das Verfahren des Kantonsgerichts nicht, rechtfertigt aber dasselbe dadurch, daß nach den alten Rechten und Nebungen des Kantons Bern, die Vorführung des Angeklagten vor den Richter nie statt gehabt habe, folglich nach der Konstitution keine solche habe dürfen angenommen werden. Er glaubt hingegen, daß Kantonsgericht sey gegen Bürger Morell unrecht verfahren, daß es ihn habe zur Rechenschaft ziehen wollen. Da es aber diesmal um Bestimmung des Verhältnißes des Kantonsgerichts gegen die vollziehende Gewalt allein zu thun ist, so stimmt er zur Commission. Dieser Gegenstand wird an die Commission über die Organisierung der Gewalten gewiesen.

Joseph Bugmann und Mithafté von Rottingen Kanton Baden, thun eine Einfrage wegen einem Lehen, das immer nur dem ältesten Sohn zufiel. Die Bittsteller forderten von dem ältesten Bruder der das Lehen übernommen hatte Entschädigung für ihren Anteil, wurden aber von der ehemaligen Regierung verfället. Sie begehrten, daß man ihnen zu ihrem Recht verhelfe.

Schlumpf begehrte Tagesordnung, motiviert, daß dieses eine Rechtssache sey.

Beutler findet die Ausschließung der einen Kinder zum Vortheil eines einzigen ungerecht, und begehrte daher, daß der große Rath die Sache untersuche.

Gustor glaubt daher, die Petition solle dem Direktorium zugesendet werden, weil es scheine, daß die Sache das Stift St. Blasien angehe, folglich nach der Konstitution unter die Kompetenz des Direktoriums falle.

Wyd er unterstützt Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Die Beamten der Gemeinde Hirzel im Kanton Zürich begehren in derselben Namen Entschädigung wegen den ihr von den Franken genommenen Waffen, weil sie sonst den anbefohlenen Wachtdienst ohne Gewehre nicht zu verrichten im Stande seyn.

Billeter fodert eine Untersuchungskommission, indem er überzeugt ist, daß dann diesem Begehrn wird entsprochen werden. Nellstab folgt. Herzog begehrte Verweisung an das Direktorium, welcher auch Zimmermann bestimmt. Nellstab vereinigt sich nun mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Das Distriktsgericht von Brugg macht Vorstellung über seine Besoldung, die es für das ganze Jahr bestimmt zu haben wünscht, und glaubt, daß der Präsident eine höhere Besoldung als die Richter vers diene, endlich begehrte dasselbe Besoldung seiner Rechtschreiber. Schlumpf fodert Verweisung an die Besoldungskommission. Dieser Antrag wird angenommen.

S. Peter im Nutihof begehrt Erlaubniß seiner verstorbenen Frauen Schwester heurathen zu können. Man geht zur Tagesordnung.

B. Favre Pfarrer in Aubonne macht Einwendung gegen den vom Vollziehungsdirektorium eingebenen Erziehungs Entwurf. Diese Bitschrift wird der Unterrichtscommission zugewiesen.

B. Siegrist, Pfarrer in Krienz bey Luzern macht Einwendungen gegen ein Urtheil des Districtsgerichts, welches ihn zu einer Strafpredigt gegen einige Verbrecher auffordert, indem er unschuldlich findet, daß das Haus der Gottesverehrung in ein Strafhaus umgewandelt werde. Wyder wünscht, daß die Versammlung beschließe, daß die Kirche nicht mehr zu einem Strafhort gemacht, und alsdann die Bitschrift dem Vollziehungsdirektorium zur Entsprechung zugewiesen werde. Schlumpf folgt und begehrt Dringlichkeitserklärung. Erlacher stimmt Schlumpf bei. Perighe folgt und will auch die öffentlichen Verlebungen der Gesetze nicht mehr in den Kirchen verrichten lassen. Herzog fodert ehrenvolle Meldung dieser schönen Bitschrift und Verweisung an das Direktorium. Billeter folgt Herzogs und Schlumpfs Meinung. Kuhn fodert einfache Verweisung an das Direktorium. Lacoste folgt und wiederlegt Perighes Motion. Wyder beharret. Trösch folgt Kuhn, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Gontiswyl im Kanton Bern klagt wieder Verfugungen der Verwaltungskammer durch die ein Agent einer fremden Gemeinde bei ihnen die Agentschaft versieht. Billeter begehrt Verweisung an das Direktorium. Koch stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Grosser Rath, 22. December.

Präsident: Hecht.

Kabhard und Müller erhalten auf Begehren für 3 Wochen Urlaub. Der Dolmetsch Sprüngli erhält für 14 Tage Urlaub, gegen Versicherung einiger Mitglieder, in seiner Abwesenheit zu übersehen.

Escher im Namen der Bergwerkscommission legt einen Vorschlag zu einem allgemeinen Bergbaupolizey-Gesetz vor. — Auf Preux Antrag wird dieses Gutachten für 6 Tag aufs Bureau gelegt.

Sekretan und Kuhn legen im Namen einer Commission über die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Beschädigung der öffentlichen Beamten und Patrioten ein Gutachten vor. Desloes fodert Niederlegung dieses Gutachtens auf den Kanzleitisch. Zimmermann fodert, daß Dringlichkeit erklärt und dieser wichtige Gesetzesvorschlag der zur innern Sicherheit der Republik wesentlich beitragen kann, nächsten Montag behandelt werde. Huber und Koch folgen diesem letztern Antrag, welcher angenommen wird.

Zimmermann im Namen der Finanzcommission legt in Rücksicht der ihr zurückgewiesenen Besoldung der Agenten folgendes Gutachten vor, "Die Gefälle der Agenten sind auf 152 vom hundert von ihrer Einnahme bestimmt, wo aber die Einnahme des Agenten unter 3333 Franken beträgt, soll der Agent dennoch 50 Franken erhalten, so wie er hingegen nicht mehr als 240 Franken empfangen soll, wenn seine Einnahme schon 16000 Franken übersteigt." Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Die Fortsetzung des Spielgutachtens wird in Be rathung genommen. S. 8. Legler findet, wenn man in blossem Gesellschaftsspielen für 4 Franken spielen dürfe, so könne in einem Abend mehr verloren werden, als durch die Hazardsspiele, er fodert daher, daß man nur für 1 Franken spielen dürfe. Sekretan glaubt, der von Leglern bemerkten Schwierigkeit sei nur dadurch auszuweichen, daß man bestimme, es dürfe in einem Abend nicht über eine bestimmte Summe, z. B. nicht über 12 Franken im Spiel verloren werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Die nachfolgende fünf Nummern sind Neujahrs geschenke für die Jugend, die von verschiedenen wissenschaftlichen und Kunstliebhaber-Gesellschaften in Zürich am 2ten Januar (einem Kinderfeste) an die Jugend ausgetheilt werden. — Die Sitte ist schon alt und gewährt sehr schikliche Gelegenheiten, zweckmässige und nützliche Kenntnisse zu verbreiten.

42. Freiheit und Gleichheit. Der zürcherischen Jugend gewidmet von der Gesellschaft auf dem Musiksaal am ersten Neujahrstage der einen und untheilbaren helvetischen Republik. 1799. 4. 1 Bog. mit Kupfer und Musik.

Das Kupfer ist jämmerlich schlecht, und die Kunst gesellschaft sollte bedenken, daß es für sie Sünde ist, den Geschmack der Jugend durch solche Grauenbilder zu verderben. Der Text ist von Lavater, und verdient allen Beifall, wie man aus der nachfolgenden Strophe schliessen kann:

O Freiheit, Gleichheit, schönste Namen,
Wenn Wahrheit nicht den Namen fehlt!
O Schwestern die vom Himmel kamen,
Was gleicht an Werth euch auf der Welt?
Zwar soll kein Irrlicht uns verblassen;
Nicht Schall und Namen wollen wir;
Wenn wir Genuss bei euch nicht finden —
Vergöttert selbst — was waret ihr?

43. An die zürcherische Jugend auf das Neujahr 1799. Von der Naturforschenden Gesellschaft. 1. Stük. 1. Bogen in 4. mit Kupfer.

Zum erstermale theilt diese seit 1745 schon bestehende unter Joh. Geßner's Leitung errichtete, und unter Hirzels Aufführung fortgesetzte, sehr verdiente Gesellschaft, ein solches Jugendgeschenk aus. Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihre verschiedenen Abtheilungen, Arbeiten und Sammlungen, wird hier in angemessenem Tone der Jugend Unterricht ertheilt.

44. Nationalkinderlieder für die zürcherische Jugend. XVI. Stük. Die Christnacht oder der St. Nikolaus. 1. Bogen 4. mit Kupfer.

Das von Usteri gezeichnete und von Lips gezeichnete Kupfer, unterscheidet sich sehr vortheilhaft. Die Gesellschaft ab dem Musiksaal der deutschen Schule, vollendet mit diesem XVI. Stük eine Reihe poetischer Beschreibungen der zürcherischen Kinderfeste und Kinderspiele, die in verschiedener Rücksicht interessant ist.

45. Der Tugend und Wissenschaft liebenden Jugend gewidmet von der Stadtbibliothek in Zürich am Neujahrsstag 1799. 1. Bogen 4. mit Kupfer.

Scenen aus der Schweizergeschichte sind es, die diese Gesellschaft seit vielen Jahren liefert. Diesesmal ist der Heldenmuth eines helvetischen Madchens, eine herrliche Anekdote aus dem Krieg gegen Maximilian im J. 1498. der Gegenstand des Stükcs. Der Verfasser des Textes, der B. Erziehungsrath Fügli, hat die Gelegenheit nicht unbemüht gelassen, sehr zeitgemäße Worte der helvetischen Jugend ans Herz zu legen. Sie schliessen das Stük, und verdienen auch hier eine Stelle:

„Mittlerweile deine Väter, Jüngling, und deine ältern Brüder, unsers Helvetiens neu errungene Freiheit mit unermüdlicher Weisheit befestnen, wird Euch, den jüngern, die nicht minder schöne Ehre zu Theil, dieses kostbare Kleinod vor jedem Angriffe innerer oder äusserer Feinde zu bewahren, und — o des hochheiligen Rufes! — wenn der glorreiche Tag je kommen sollte, dasselbe, mit unerschüttertem Muth bis in den Tod, retten zu helfen.“

„Aber eben darum, helvetischer Jüngling! ist es Noth für dich, je eher je besser deine und deines Geburtslands ächte Freunde, und hinwieder deine und seine Feinde, in ihrer feinern oder gröbren Hülle zu kennen, um dich schon frühe an die erstern, wie das Epheu an die Eiche anzuschliessen, und hinwieder

den letztern die bescheidene aber unerschrockne Stirne zu bieten.“

„Der ist, glaube mir's Jüngling! vor allem aus dein gefährlichster Feind, der (sey es nun aus Unverständ oder bösem Willen) jene mit einer Staatsveränderung, wie die unsrige, unausweichlich verbundenen Stürme, als unsers Landes künftigen gewöhnlichen und natürlichen Zustand dir darstellt — und zu dem Ende in der neuen Ordnung der Dinge den Untergang aller Religion und Sittlichkeit, die Vertilgung alles Gemeingeistes und die Zerstörung aller Staatskräfte prophezeien will.“

„Eben so jener arge Heuchler, der, aus dem bittersten Verächter einiger unserer ehemaligen sogenannten rein demokratischen Verfassungen, nun auf einmal ihr ungebetener Lobredner geworden ist, und das rum die zusammen gehaltene Kraft der neuen Regierung eine unerträgliche Despotie, und die Aufforderung an dich, nach dem gerechtesten Ebennaaß zu öffentlichen Lasten gewissenhaft beizutragen, Beeinträchtigung deines Eigenthums nennt.“

„Auch der endlich ist dein Freund nicht, der dich über inchterlei wirkliche Ungenüch der gegenwärtigen Tage trostlos den Kopf hängen lehrt; oder wohl gar in den grossen Ereignissen des Zeitalters lauter grimmige Ruthen, zur Züchtigung eines sündhaften Geschlechts von Oben herab gesandt, dich erblicken lässt, und dergestalt mit seinem eignen bittern Unmuth auch dein junges Herz — wie er wähnt, heilsam bestrüben will.“

„Sondern der ist dein Freund, o Jüngling! der, (ohne deswegen so viel Löbliches der nahern oder entfernten Vorzeiten zu verkennen oder zu verläumden), dir es nicht verhehlt: Dass nun einmal — und nicht erst seit gestern — ein stufenweises Erwachen und Erwecken des menschlichen Geistes, und der gelungene Vorgang einer der größten Völkerschaften, so viele andre unwiderstehlich dahin zog: Eine gleiche oder ähnliche, republikanisch-repräsentative Verfassung ihrer Staaten — zwar nicht für eine Schöpfung ohne Fehl oder ohne Tadel — aber doch für die beste unter den bisher überall dafür erkannten bessern zu halten:“

„Der dir hiernächst, klar und einfältig, die wesentlichen Vorteile derselben erläutert; welche wohl hauptsächlich darauf beruhen: Dass sie die schätzbarsten irrdischen Güter, Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, besser als andre verbürget, einer- und anderseits, dass sie die Mittel zu Verbesserung ihrer allensfalls noch übrigen Gebrechen in sich selber tragt:“

„Der dich ferner die theils nothwendigen, theils zufälligen Nebel, die mit dergleichen grossen Veränderungen in dem Bau menschlicher Gesellschaften, von jeher unvermeidlich verbunden waren, nach ihrem wahren Gehalte würdigen lehrt, und dich zur Überzeugung bringt: Dass die reifern Früchte des neuen mächtigen

Stammes, der seine Wurzeln bald in mehr als Einem Welttheil verbreiten wird, solcher vorübergehenden Opfer wohl werth sind: "

„Der dir endlich die ungeheure Thorheit derjenigen vor Augen mahlt, welche wohl gar mit dem un- bezwiglichen Geiste unsers scheidenden Jahrhunderts noch einmal den eitelen Kampf beginnen möchten, und — wie dem immer seyn mag — dir den festen Entschluß einflößt: Für eine Verfassung, welche Deine Väter und Brüder mit feierlichen Gelübden beschworen, ohne Prunk zu leben, und ohne Furcht zu sterben.“

46. An die sittsame und lernbegierige zürcherische Jugend. Auf das Neujahr 1799. Aus der Conventstube auf der Chorherren. 1 1/2 Bogen in 4. mit Kp f.

Diese gelehrte Gesellschaft wählt ihre jährlichen Gegenstände aus der helvetischen Gelehrten geschichte, und diesesmal ist es der Arzt und Bürgermeister Vadian von St. Gallen, dessen Leben erzählt wird. Wir gestehen aber aufrichtig, daß wir in dem Text, keinen Schriftsteller für die Jugend erkennen können; vollends wo derselbe auf die neue Ordnung der Dinge zu sprechen kommt, da wird seine Gelehrsamkeit so dunkel, daß wir gar nicht errathen können, was er sagen will; z. B. (S. 12) „Ja, ich wiederhole es nochmals, die damalige Reformation war eine Art Revolution: aber unsere dermalige ist doch noch die schwierigere; sie hat außer der Constitution noch keinen Text, wie jene, und kann keinen solch eignen dafür hoffen, — sie muß vielmehr jenen wieder nehmen, oder einen schlechten erst hoffen.“

Patriotischer Vorschlag, wie das Bergwesen einzurichten wäre.

Jeder Staat hat das Recht, gewisse Erzeugnisse als Nationalgut zu erklären, unbeschadet des Eigentumsrechts einzelner Individuen, und wenn es auch den Anschein hätte, als griffe man in das Eigentum Einzelter ein, um dem Ganzen (welches doch immer das Augenmerk eines wahren Staatsmanns ist) einen unendlichen Vortheil zu verschaffen, so lassen sich diese Schwierigkeiten durch billige Entschädigungen heben. Ich weiß es gar wohl, die Bergwerke sind ihrer Natur nach kein Nationalgut, sie sind vielmehr ein Accessorium des Grundes und Bodens, und gehören folglich dem Eigentümer, dem der Grund und Boden angehört. Eine lange Erfahrung aber lehrt, daß Privateigentümer eines Stük Landes, die Vortheile, welche die Natur darbietet, nicht hinlanglich benutzen und nicht benutzen können; weil es ihnen an Glücksgütern mangelt, die zu einem so grossen Unternehmen erfodert werden, oder aber, wenn jemand auch hin-

längliche Glücksgüter besasse, die ein Unternehmen der Art erfoderte, so ist selten ein Bürger, der sein ganzes Vermögen auf Glück und Geratherwohl wagte, in der Ungewißheit eines glücklichen Erfolgs. Aus dem bisher kurz gesagten, wird man leicht schließen, daß die Vortheile für das allgemeine Beste unendlich groß sind, wenn man alle Erzeugnisse der Art, welche in der Erde verborgen sind, und nur mit grossen Kosten hervor gebracht werden können, als Nationalgüter erklärt.

Zur Beförderung der Kultur des Bergbaues, schlage ich folgende Punkte vor:

- 1) Die Erklärung als Nationalgut aller Mineralien, sie mögen Namen haben wie sie wollen.
- 2) Der Staat nimmt den sammtlichen Bergbau unter seine genaueste Aufsicht, er dirigirt ihn durch geschickte Bergwerksverstandige.
- 3) Hat der Staat durch seine Bergkundigen eine Entdeckung gemacht, die entweder auf der Stelle Ausbeute darbietet, oder erst nach mühsamen Arbeiten und Kosten aufwand in Zukunft Ausbeute verspricht, so macht es der Staat öffentlich bekannt, um diejenigen Mitbürger kennen zu lernen, die an dem Gewinn und Verlust dieses benannten Bergwerkes Theil nehmen wollen.
- 4) Die Ausbeute wird (nach Abzug aller Unkosten, welche für die Arbeiter, für die nöthigen Gebäude und andere Bedürfnisse sind veranlaßt worden) in Aktien vertheilt (Bergtheile, Kuxe). Jeder Interessent, der nach Belieben eine oder mehrere Aktien übernimmt, erhält, ohne daß er sich weiter darum bekümmert, seine Ausbeute vierteljährlich in Geld, oder zahlt seine Zubusse vierteljährlich in Geld, wenn das Gebäude noch nichts giebt, oder für einige Zeit zu geben aufgehört hat, doch aber Hoffnung läßt, bald wieder Ausbeute zu reichen.
- 5) Die Mineralien zieht der Staat an sich, und verkauft sie um einen billigen Preis.

Dies scheint mir die leichteste Art, wie man die Erzeugnisse der Mutternatur, die in der Tiefe der Erde versteckt sind, zum Nutzen des Staats und zum Vortheil der Einzelnen erheben kann. Dies ist die Art der Behandlung, wodurch die schwierigsten Arbeiten unternommen werden können, und wo man die Vortheile heimah mit mathematischer Gewißheit voraus berechnen kann. Ohne eine Behandlung des Bergwesens auf diese oder ähnliche Art, wird vieles in unserer Erde uns unbekannt bleiben, und unser Vaterland dürfte bei blossen Verpachtungen vergeblich auf geschickte Mineralogen warten. Ich schließe diese wenigen Bemerkungen mit den Worten unserer Constitution: Die vereinigte Starke Aller bewirkt eine allgemeine Starke.

J. Jakob Zollitscher.